

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22. Dezember 2016

Seite 1 von 3

Landrat des Kreises Borken
Herr Dr. Kai Zwicker
Burloer Str. 93
46325 Borken



Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
II B 3 - 07 - 59

Telefon 0211 3843-2251

Landrat des Kreises Coesfeld
Herr Dr. Christian Schulze Pellengahr
48651 Coesfeld

*Vorgabe für nicht
St. Hanel*

Landrat des Hochsauerlandkreises
Herr Dr. Karl Schneider
Steinstraße 27
59872 Meschede

Landrätin des Kreises Soest
Frau Eva Irrgang
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Landrat des Kreises Steinfurt
Herr Dr. Klaus Effing
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Landrat des Kreises Unna
Herr Michael Makiolla
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

Landrat des Kreises Warendorf
Herr Dr. Olaf Gericke
Postfach 110561
48207 Warendorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Direktvergaben im ÖPNV rechtlich absichern

Seite 2 von 3

Ihr Schreiben vom 27.10.2016

Sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrte Herren Landräte,

mit Schreiben vom 27.10.2016 äußern Sie vor dem Hintergrund der Markt- und Rechtslage Besorgnis im Hinblick auf den Erhalt Ihrer erfolgreichen Verkehrsunternehmen und fordern zu Änderungen im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) auf.

Ausgelöst durch eigenwirtschaftliche Konkurrenzanträge zu geplanten Direktvergaben verschiedener Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen und ähnlich gelagerte Fälle in Hildesheim und Oldenburg wird breit diskutiert, wie Direktvergaben an kommunaleigene Unternehmen gegen eigenwirtschaftliche Konkurrenz geschützt werden können. Dabei steht im Vordergrund, dass eigenwirtschaftliche Verkehre nicht durch „Dumpinglöhne“ ermöglicht werden sollen.

Die Landesregierung hat einen Gesetzesantrag zur Änderung des PBefG gemeinsam mit Niedersachsen und Schleswig-Holstein beim Bundesrat eingebracht, der soziale und finanzielle Sicherheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Personen-Nahverkehr garantieren soll. Dieser Gesetzesantrag kann Grundlage für eine zeitnahe Beratung im Bundestag sein.

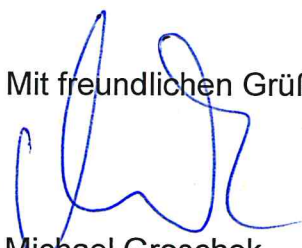
Darüber hinaus haben die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag zur Änderung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des ÖPNVG NRW (8. ÖPNVG-ÄndG) eingebracht. Hierdurch erhalten

die Aufgabenträger das Wahlrecht, ob sie die Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale für den Ausbildungsverkehr über allgemeine Vorschriften oder über Verträge an die Verkehrsunternehmen weiterleiten.

Mit den vorgenannten Änderungen ist nach meiner Auffassung den Forderungen aus Ihrem gemeinsamen Schreiben ausreichend Rechnung getragen worden. Ich erwarte von den Aufgabenträgern, dass sie mit dieser Wahlfreiheit verantwortungsvoll umgehen.

Daneben obliegt es aber auch dem Aufgabenträger, ein besonderes Gewicht auch auf die möglichst konkrete Definition der verkehrlichen Anforderungen nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht in seiner Vorabbekanntmachung zu legen. Denn kalkulierte wirtschaftliche Vorteile eines eigenwirtschaftlichen Antrages können sich auch daraus ergeben, dass der eigenwirtschaftliche Konkurrent Einsparungsmöglichkeiten dort erkennt, wo die Vorabbekanntmachung keine oder nur wenige spezifische Anforderungen definiert und das bisherige und damit erwünschte Verkehrsangebot qualitativ anspruchsvoller ist als in der Vorabbekanntmachung definiert. Anders können sich die teils erheblichen Kalkulationsunterschiede trotz Tarifgebundenheit des eigenwirtschaftlichen Konkurrenten kaum erklären lassen. Die Genehmigungsbehörde darf bei ihrer Prüfung nur die Abweichung eines eigenwirtschaftlichen Antrages von der Vorabbekanntmachung betrachten. Ist diese nicht spezifisch genug formuliert, können sich dadurch erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Groschek